

## Netzkostengebühr Wasser

gültig ab 1. Januar 2001

Gestützt auf Art. 7.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung von Energie und Wasser, verrechnen die Stadtwerke Wetzikon der Bauherrschaft folgende Hausanschlussbeiträge:

Netzkostengebühr Wasser	Preis pro Belastungswert exkl. MwSt.	Preis pro Belastungswert inkl. MwSt.
Netzkostengebühr	CHF 99.-	CHF 101.50
Ein Belastungswert (BW) entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde (6 l / Min.)		

### Allgemeines

- Die Netzkostengebühr wird im ganzen Versorgungsgebiet der Wasserversorgung erhoben.
- Für provisorische Anschlüsse (Bauwasseranschlüsse) wird keine Netzkostengebühr erhoben.
- Verrechnung nach erfolgter Zählermontage.
- Zahlungskonditionen: 30 Tage netto.

### Belastungswerte

Für Wohnbauten werden folgende BW pauschal verrechnet:

- Pro Einfamilienhaus, Doppel- und Reiheneinfamilienhaus, Attikawohnung jeweils 30 BW.
- Pro Wohnung, Büro, Kleingewerbe, Arztpraxis etc. im Mehrfamilienhaus jeweils 20 BW.
- In Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben werden die BW aufgrund der installierten Apparate bzw. Zapfstellen nach den „Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches“ ermittelt.
- In Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben, die Wohnungen enthalten, werden die BW der Betriebe zu denjenigen der Wohnungen addiert.

Für private, interne Feuerlöscheinrichtungen werden folgende BW verrechnet:

- Feuerlöschposten 25 BW
- Sprinkleranlagen und andere Feuerlöscheinrichtungen nach effektiven BW

### Änderungen / Erweiterungen

- Zahlungspflichtig sind neben Neubauten auch Erweiterungen von sanitären Installationen, sofern keine Pauschalverrechnung erfolgte. Für die Berechnung der Netzkostengebühr ist die Differenz der BW massgebend.
- Bei einer Reduktion der BW erfolgt keine Rückzahlung.
- Bezahlte Netzkostengebühren von abgebrochenen Liegenschaften werden dem Neubauanschluss gutgeschrieben (Differenzrechnung).

### Spezialinstallationen

- Für Objekte mit unregelmässigem und / oder stark schwankendem Wasserverbrauch kann die Netzkostengebühr von Fall zu Fall erhöht werden.
- Für Objekte mit überdurchschnittlichem Wasserverbrauch (Spitäler, Kantinen, Restaurants, Wäschereien, Kühlanlagen etc.) wird ein Zuschlag von 50% verrechnet.

### Beschluss / Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt genehmigten:

Werkkommission: 13. Dezember 2000

Gemeinderat: 07. Februar 2001

Sie ersetzen diejenigen vom 1. April 1998.